



Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Sie können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II)
- Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder andere Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, könnte ausnahmsweise trotzdem ein Anspruch bestehen, wenn Sie Ihren Bedarf an Bildung und Teilhabe nicht vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln decken können.

Für wen kann welche Leistung beantragt werden?

Es gibt folgende Leistungen:

- gemeinschaftliches Mittagessen
- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Schulbedarf
- ergänzende angemessene Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden bis zum 25. Lebensjahr gefördert, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Bei einem Leistungsbezug nach SGB XII oder AsylbLG gibt es keine Altersgrenze.

Im Bereich Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit gilt immer eine Altersgrenze von 18 Jahren.

Die Leistungen im Einzelnen:

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wenn Ihr Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege teilnimmt, können die Kosten dafür übernommen werden. Sie zahlen lediglich 1 Euro pro Mahlzeit selbst.

Sofern Ihr Kind in einer Kindertagespflege zu Mittag isst, legen Sie bitte eine Kopie des Betreuungsvertrags vor. Nachdem Sie den Globalantrag gestellt haben, wird Ihnen ein Berechtigungsnachweis zugeschickt. Geben Sie diesen bitte beim Anbieter/Träger des Mittagessens ab.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden entsprechende Leistungen erbracht.

Zu den Leistungen gehören beispielsweise Fahrtkosten, Eintrittsgelder und bei mehrtägigen Fahrten die Übernachtungskosten.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstehen für Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel für einen Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen.

Einen Antrag auf Kostenübernahme mit der entsprechenden Teilnahmebescheinigung erhalten Sie in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung.

Schulbedarf

Die Pauschale wird zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro ausgezahlt. Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung ein.

Wenn Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder andere Sozialhilfeleistungen nach SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erfolgt die Auszahlung an Sie automatisch.

Sollten Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, ist der Schulbedarf extra zu beantragen. Nutzen Sie dafür bitte den Globalantrag.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Kinder benötigen manchmal über die schulischen Angebote hinaus ergänzende Lernförderung, um das Klassenziel zu erreichen.

In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden für Lernförderung bewilligt werden. Die Schule muss dafür den „Zusatzfragebogen Lernförderung“ ausfüllen.

Den Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen. Bitte beachten Sie, dass private Anbieter, wie zum Beispiel Studentinnen oder Studenten, ältere Schülerinnen und Schüler, grundsätzlich kommerziellen Anbietern (Nachhilfeinstituten) vorzuziehen sind. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollten Sie vermeiden.

Vom Anbieter der Lernförderung lassen Sie bitte den Fragebogen „Erklärung des Anbieters von Lernförderung“ ausfüllen und reichen diesen mit dem Antrag ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung wird zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme am Musikunterricht unterstützt. Hierfür können monatlich bis zu 10 Euro ausgezahlt werden. Alternativ können bis zu 120 Euro im Jahr angespart und beispielsweise für eine Ferienfahrt eingesetzt werden.

Bitte lassen Sie vom jeweiligen Anbieter die „Bescheinigung zur Teilhabe am kulturellen Leben“ ausfüllen. In dieser Bescheinigung sind auch die verschiedenen Möglichkeiten der Teilhabe aufgeführt.

Sie können jedoch auch die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins, eine Quittung oder Kontoauszüge über die Kosten einreichen. Dies reicht in der Regel als Nachweis aus.

Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung sind in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Ausführliche Informationen enthält das Merkblatt des Schulverwaltungsamtes.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommen daher in Nordrhein-Westfalen im Regelfall nicht in Betracht.

Wie können Sie die Leistungen in Anspruch nehmen?

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie nur auf Antrag (Ausnahme: siehe Schulbedarf).

Mit dem Globalantrag sichern Sie Ihren grundsätzlichen Anspruch ab Beginn des Monats, in dem Sie den Antrag stellen und für künftige Zeiträume. Um die verschiedenen Einzelleistungen zu erhalten, sind eventuell weitere Nachweise erforderlich. Sollten Sie länger als ein Jahr keine Sozialleistung erhalten, ist ein neuer Globalantrag erforderlich. Der Antrag kann per Post eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter, beim Amt für Soziales sowie im Internet.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Wer Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, wendet sich an das zuständige Jobcenter Düsseldorf.

Die Bezieherinnen und Bezieher aller anderen Leistungen wenden sich bitte an das Amt für Soziales, 50/2-BuT, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf.

Haben Sie Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket?

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/soziales/bildungs_und_teilhabepaket.

Sie können auch eine E-Mail an bildungundteilhabe@duesseldorf.de senden.